



KONKORDATSKOMMISSION BETREFFEND DIE SICHERHEITS- UNTERNEHMEN (DIE KONKORDATSKOMMISSION)



Richtlinie

vom 21. Februar 2008

betreffend die Weitergabe von Tätigkeiten, die dem Konkordat über die Sicherheitsunternehmen unterliegen

DIE KONKORDATSKOMMISSION

gestützt auf die Artikel 15b und 28 des Konkordats vom 18. Oktober 1996 über die Sicherheitsunternehmen (das Konkordat: KSU);

gestützt auf das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personenverleih (AVG),

beschliesst

folgende RICHTLINIE:

1. Allgemeines

1.1 Diese Richtlinie präzisiert die anwendbaren Bestimmungen für die Weitergabe von Tätigkeiten nach Artikel 4 des Konkordats durch ein bewilligtes Sicherheitsunternehmen (das Hauptunternehmen) an ein anderes Unternehmen (das unterbeauftragte Unternehmen).

1.2 Diese Richtlinie betrifft:

- a) die Verleihtätigkeit im Sinne des AVG (Arbeitgeber, welche Dritten, genannt Einsatzbetrieben, gewerbsmässig Sicherheitspersonal überlassen);
- b) die Weitergabe von Tätigkeiten an Sicherheitsunternehmen, die als Einpersonengesellschaft ausgestaltet sind oder die Personal beschäftigen.

1.3 Diese Richtlinie gilt nicht für die private Vermittlung von Sicherheitspersonal mit oder ohne Bewilligung im Sinne des AVG.

1.4 Die Anwendung der Bestimmungen des AVG bleibt vorbehalten, namentlich was die Bewilligung der Verleiher und den Inhalt des Verleihvertrages anbelangt.

2. Grundsatz und Pflichten

2.1 Ein bewilligtes Sicherheitsunternehmen (das Hauptunternehmen) kann Sicherheits- und Überwachungsaufgaben an ein anderes Unternehmen (das unterbeauftragte Unternehmen) weitergeben. Das unterbeauftragte Unternehmen sowie dessen Sicherheitspersonal müssen über eine Bewilligung gemäss Konkordat verfügen.

2.2 Das unterbeauftragte Unternehmen ist verantwortlich für die Grund- und Fortbildung seines für den Unterauftrag eingesetzten Sicherheitspersonals. Es kann diese Aufgabe dem Hauptunternehmen anvertrauen.

Die Bestimmungen der Richtlinien betreffend die Weiterbildung des Sicherheitspersonals sind anwendbar.

2.3 Das kantonale Recht (vgl. Art. 3 KSU) bestimmt die Uniform, welches das für die weitergeleiteten Aufgaben eingesetzte Sicherheitspersonal tragen darf.

Wenn das Sicherheitspersonal eine Uniform trägt und gesetzliche Bestimmungen fehlen, so ist die Uniform durch die zuständige Behörde, die die Bewilligung erteilt hat (Art. 19 und 20 KSU), zu genehmigen.

2.4 Das Hauptunternehmen kann Aufgaben nur weitergeben, wenn der Auftraggeber es dazu ermächtigt hat (vgl. Art. 15b Abs. 2 Bst. a KSU)¹ (vgl. Art. 398 Abs. 3 OR).

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. März 2008 in Kraft.

4. Änderungen vom 6. März 2014

Die Änderungen dieser Richtlinien vom 6. März 2014 treten am 1. April 2014 in Kraft¹.

Der Präsident:

Erwin Jutzet,
Staatsrat

Der Sekretär:

Benoît Rey,
Juristischer Berater

¹ Wortlaut gemäss Beschluss der Konkordatskommission vom 6. März 2014